



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Leitlinie

über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen
Angaben

Veröffentlicht mit Erlass:

BMG-75210/0003-II/B/13/2011 vom 19.05.2011

Änderungen, Ergänzungen:

BMG-75210/0014-II/B/13/2012 vom 24.7.2012

BMG-75210/0030-II/B/13/2015 vom 26.8.2015

Das LMSVG verbietet irreführende Angaben über die Eigenschaften von Lebensmitteln. Konkrete Beispiele, die das Gesetz aufzählt, betreffen neben Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge und Haltbarkeit den Ursprung oder die Herkunft sowie die Herstellungs- oder Gewinnungsart.

Ob Angaben, die zu einem Lebensmittel gemacht werden, zur Täuschung geeignet sind, richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Gesamtaufmachung einer Ware.

Maßgeblich für die Beurteilung ist die Verkehrsauffassung, die sich als Synthese aus redlichem Handelsbrauch und berechtigter Verbrauchererwartung herausbildet.

Diese beiden konstituierenden Elemente der Verkehrsauffassung sind dynamischen Entwicklungen unterworfen, die vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, von den handelspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ebenso beeinflusst werden wie von gesellschaftlichen Wertvorstellungen und verbraucherpolitischen Anliegen.

Daher unterliegt die Verkehrsauffassung einem steten Wandel, in dem sich der jeweilige Status der Verbrauchererwartung und des Handelsbrauches spiegeln. Das betrifft z. B. das Verständnis von „Österreich-Angaben“, bei denen nach der Verbrauchererwartung ein zunehmend kritischerer Maßstab zur Anwendung gelangt.

Ziel

Diese Leitlinie soll – ergänzend zu Abschnitt 8 der Allgemeinen Beurteilungsgrundsätze - in einem dynamischen Umfeld von sich weiterentwickelnden Verbrauchererwartungen und Handelsbräuchen ein Instrument zur besseren Orientierung bieten und damit zum Täuschungsschutz und zur Rechtssicherheit und dadurch auch zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich (unter Berücksichtigung des Exportmarkts) beitragen.

Sie richtet sich an Wirtschaftsteilnehmer/innen, Behörden, Aufsichtsorgane und Lebensmittelgutachter/innen mit dem Zweck eine einheitliche Vollzugspraxis gem. § 5 Abs. 2 und 4 LMSVG zu schaffen.

Allgemeine Grundsätze

Für die Beurteilung, ob ein Lebensmittel täuschungsfrei in Verkehr gebracht wird, ist die Gesamtaufmachung wesentlich.

Diese umfasst sämtliche Angaben, Anpreisungen (Auslobungen), Hinweise und bildliche Darstellungen, die beim Inverkehrbringen gemacht werden.

Auch Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, die Darstellung von Firmenanschriften, die Farben von Aufdrucken, sonstige Hervorhebungen und Anordnungen können im Einzelfall die Beurteilung der Gesamtaufmachung beeinflussen.

Ebenso sind die Werbung für ein Lebensmittel und seine Darbietung zu berücksichtigen.

1. Täuschungsfreie Verwendung von Angaben mit Bezug zu Österreich

Viele Lebensmittel am österreichischen Markt weisen freiwillige Bezugnahmen auf Österreich auf. Dabei kann es sich um direkte oder indirekte, mittelbare oder unmittelbare Angaben handeln, die einen Zusammenhang zwischen dem Produkt und seinen Rohstoffen, Wertschöpfung, Qualität, Rezeptur, Tradition, Lebensgefühl, Geschmack etc. herstellen.

Ob nach der Verkehrsauffassung, insbesondere nach der Verbrauchererwartung, eine Ware täuschungsfrei in Verkehr gebracht wird, kann im jeweiligen Einzelfall von einer Reihe von Aspekten abhängen, z.B.:

- Art und Merkmale der Ware
- Herstellungsverfahren und -technologie
- wesentliche und/oder charakteristische Zutat/en
- Ursprung/Herkunft der Zutat/en

Daher spielen insbesondere folgende Angaben in Aufmachung und Werbung - einzeln oder in Kombination – im Rahmen einer kritischen Überprüfung für die Beurteilung der Täuschungsfreiheit eine Rolle:

- Fahne oder Farbe rot-weiß-rot
-aus Österreich
- Österreich (in der Sachbezeichnung)
- Abbildungen (Landschaft, Berge, Ortschaften, Almen, Tiere, Trachten etc)
- nach österreichischer Rezeptur
- hergestellt in A
- verarbeitet in A
- abgefüllt in A
- abgepackt in A
- dem österreichischen Codex entsprechend
- diverse (Spezialität aus Österreich, Produkt aus Österreich, österreichisches Erzeugnis, Qualität aus Österreich, typisch österreichisch, etc.).

2. Täuschungsfreie Verwendung von Angaben mit Bezug auf „Bauer“

Zahlreiche Lebensmittel am österreichischen Markt weisen freiwillige mittelbare und unmittelbare Hinweise auf „Bauern“ auf. Diese Hinweise stellen einen Zusammenhang her zwischen

- dem Produkt und der Person bzw. dem bäuerlichen Herstellungsbetrieb und/oder
- dem Produkt und den eigenen Rohstoffen des bäuerlichen Herstellungsbetriebes und/oder
- dem Produkt und der Herstellungsart (Machart) oder Rezeptur – auch aus gewerblicher oder industrieller Herstellung.

Ob nach der Verkehrsauffassung, insbesondere nach der Verbrauchererwartung, eine Ware täuschungsfrei in Verkehr gebracht wird, kann im jeweiligen Einzelfall von einer Reihe von Aspekten abhängen, z. B.

- Identität des Herstellers/Ort der Herstellung
- wesentliche und/oder charakteristische Zutat/en (Rezeptur)
- Ursprung/Herkunft der Zutat/en
- Herstellungsverfahren und –technologie (Machart)
- Darbietungsform und Umstände der Abgabe (z. B. Bauernmarkt)

In einigen speziellen Kapiteln des ÖLMB sind Erzeugnisse mit der Zusatzbezeichnung „Bauern“ beschrieben. Diese haben Folgendes gemeinsam:

- Die Bezeichnungen sind bereits vor Eintritt Österreichs in den EWR üblich und definiert gewesen.
- Diese Produkte gehen auf traditionelle Rezepturen zurück, die ursprünglich aus dem bäuerlichen Umfeld stammen.
- Heute werden diese Bezeichnungen nicht mehr als Hinweise auf die Herstellung durch Bauern nach traditioneller bäuerlicher Rezeptur verwendet, vielmehr definieren sie eine bestimmte Qualität.
- Im Gegensatz zu Produkten, die mit Zusatzangaben wie „vom Bauern“, „original Bauern-“, „erzeugt vom Bauern“ u. ä. (= Hinweise auf die Erzeugung durch Landwirte) versehen sind, werden die codifizierten Erzeugnisse überwiegend von Erzeugern hergestellt, die nicht der bäuerlichen Direktvermarktung zuzurechnen sind.

Aus dem generellen Verbot der Irreführung und dem Gebot des Täuschungsschutzes kann es unter Berücksichtigung der Gesamtaufmachung der Ware im Einzelfall erforderlich sein, dass der Hinweis „Bauer“ mit einer klarstellenden Angabe, worauf sich „Bauer“ im konkreten Fall bezieht (u. a. Rezeptur, Identität des Herstellers, Herstellungsverfahren oder Machart) in der Nähe des Hinweises deutlich und leicht lesbar erklärt wird (siehe nachstehende Matrix).

**Matrix zur Beurteilung des Begriffs „Bauer“
in der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln**

	bäuerliche Erzeugung	aus eigenen Rohstoffen	Machart/ Rezeptur
Produkte aus bäuerlicher Direktvermarktung	X	X	
codifizierte Produkte mit der Zusatzangabe „Bauer“ in der Bezeichnung			X
nicht codifizierte Produkte, mit der Zusatzangabe „Bauer“ in der Bezeichnung oder die den Hinweis „Bauer“ tragen ausgenommen bäuerliche Direktvermarkter	klarstellende Angabe erforderlich z. B. Firmenname, Firmenlogo		
Produkte (einschließlich codifizierte Produkte), die den Hinweis „Bauer“ tragen und zusätzlich aufgrund ihrer Gesamtpäsentation (Aufmachung, Darbietungsform und Umstände der Abgabe) auf eine bäuerliche Herstellung schließen lassen, sofern nicht aufgrund von Angaben dieser Eindruck hinreichend deutlich richtig gestellt wird (z. B. Firmenname, Firmenlogo)	klarstellende Angabe erforderlich z. B. Hinweise auf gewerbliche/ industrielle Herstellung oder die Herkunft der Rohstoffe		